

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Einschreiben
Gemeinde Glarus Süd
Departement Tiefbau und Werke
Bahnhofstrasse 7
8762 Schwanden

Glarus, 3. Oktober 2025
Unsere Ref.: 524-52

Genehmigung

Beschluss zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone um die Quellgruppe Wagenrunse in Schwanden, Gemeinde Glarus Süd

Das Departement Bau und Umwelt

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt

Die Gemeinderat Glarus Süd hat mit Datum vom 12. August 2025 beschlossen, die Grundwasserschutzzone der Quellgruppe Wagenrunse aufzuheben. Somit ist das Gesuch in Form des Gemeinderatsbeschlusses an die kantonale Fachstelle Gewässerschutz gelangt.

Die Kantone haben gemäss Artikel 20 des Gewässerschutzgesetzes vom 25. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) die Aufgabe, Schutzzonen für Fassungen von öffentlichem Interesse auszuscheiden. Auf Kantonsebene wurde diese Aufgabe mit dem kantonalen Gewässerschutzgesetz von 1995 den Gemeinden weitergegeben und eine Genehmigungspflicht durch das Departement Bau und Umwelt eingeführt, siehe Artikel 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 7. Mai 1995 (EG GSchG, GS VIII B/21/1). In diesem Zusammenhang und in gesammelter Form mit weiteren Trinkwasserfassungen im Quellgebiet Büelstock (ehemalige Gemeinde Schwanden und Haslen) wurde 1996 die Grundwasserschutzzone um die Wagenrunse-Quellen in Schwanden ausgeschieden. Eine Genehmigung dieser Unterlagen durch den Regierungsrat hat am 15. April 2003 stattgefunden.

Die Koordinaten (nach LV03) der Quellgruppe Wagenrunse sind folgende:

Wagenrunsen-Quelle 1:	724'998 / 205'716
Wagenrunsen-Quelle 2:	724'976 / 205'718
Quelle Grüt:	724'745 / 205'749

Das Wasser der Wagenrunsquelle versorgte bis zur letzten Rutschung drei Liegenschaften. Zwei dieser Liegenschaften dürfen nun nicht mehr genutzt werden und die Zuleitung zur dritten Liegenschaft (Grüt) wurde durch die Rutschung unterbrochen. Somit kann das Wasser der Wagenrunsquelle nicht mehr genutzt werden, ohne unverhältnismässig grosse Kosten

und Risiken auf sich zu nehmen. Die Wasserversorgung der Gemeinde Schwanden könne gemäss den Ausführungen der zuständigen kommunalen Stelle weiterhin problemlos bewerkstelligt werden.

Das Wasser werde weiterhin kontrolliert abgeleitet, um ein unkontrolliertes Versickern und somit Förderung der Rutschprozesse zu verhindern.

2. Erwägungen

- 2.1. Die Kantone scheiden nach Artikel 20 Absatz 1 GSchG Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und –anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Nach Artikel 20 Absatz 2 GSchG müssen die Inhaber von Grundwasserfassungen die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen, die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.
- 2.2. Quellwasser ist gemäss Artikel 4 GSchG auch Grundwasser und dementsprechend rechtlich gleichzusetzen.
- 2.3. Nach Artikel 9 Absatz 2 EG GSchG scheiden die Gemeinden die Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 GSchG aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die Ausscheidung der Schutzzonen und dazugehörigen Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements. Vorliegend ist das Departement Bau und Umwelt zuständig (Anhang I Artikel A1-4 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [RVOV]).
- 2.4. Auch ein Beschluss zu einer Aufhebung einer Grundwasserschutzzone untersteht sinngemäss der Genehmigung durch die Gemeinde und der Endgenehmigung durch das Departement Bau und Umwelt.
- 2.5. Die fragliche Grundwasserschutzzone für die Quellgruppe Wagenrunse in Schwanden wurde mit Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 12. August 2025 aufgehoben.
- 2.6. Die Aufhebung ist dadurch begründet, dass die Fassung und die zugehörigen Leitungen teils durch die Rutschung beschädigt wurden. Zudem bestehen Konflikte mit dem Ersatzneubau der Strasse Richtung Niderental.
- 2.7. Die Quellgruppe Wagenrunse wurden zeitgleich mit vielen weiteren Fassungen im Quellgebiet Büelstock (ehemalige Gemeinde Schwanden und Haslen) planerisch geschützt und sind im gleichen Schutzzonenreglement und Plan dargestellt. Diese Aufhebung betrifft nur die Quellgruppe Wagenrunse (inklusive Grüt), nicht aber alle anderen Quellen.
- 2.8. Die Versorgungssicherheit der Ortschaft Schwanden und der Gemeinde Glarus Süd mit Trinkwasser wird auch mittelfristig durch den Verzicht auf diese Fassung nicht vermindert. Das Wasser wird weiterhin gefasst und kontrolliert abgeleitet. Grundsätzlich könnte dieses Wasser bei Notlagen kurzfristig wieder genutzt werden.

und verfügt sodann

1. Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 EG GSchG, sowie auf die oben aufgeführten Erwägungen, können wir der Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Quellgruppe Wagenrunse (inklusive Grüt, Koordinaten nach LV03: 724'998 / 205'716, 724'976 / 205'718 und 724'745 / 205'749) zustimmen.
2. Sobald die Quellen wieder für die Versorgung mit Trinkwasser genutzt werden sollen, ist die Notwendigkeit zur Ausscheidung einer Schutzzone zu prüfen.
3. Es ist sicherzustellen, dass durch die nicht mehr vorhandene Nutzung keine zusätzlichen Schäden und Naturgefahrenprozesse ausgelöst werden. Die Ableitung des Wassers ist sicherzustellen.
4. Die Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus wird beauftragt, diese Änderung in den Gewässerschutzkarten nachzuführen.
5. Die Geodaten sind durch den Antragssteller oder ein von ihm beauftragtes Büro nachzuführen (Löschung der Grundwasserschutzzone) und modellkonform und vollständig an die Fachstelle Geoinformation des Kantons Glarus zu senden.
6. Schriftliche Mitteilung:
 - Gesuchstellerin (eingeschrieben),
 - Abt. Umweltschutz und Energie (Kopie),
 - Lebensmittelinspektorat (Kopie).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Glarus erhoben werden.

Für das Departement



Thomas Tschudi
Regierungsrat

Beilage:

- Protokollauszug Beschluss zur Aufhebung der Schutzzone um die Quellgruppe Wagenrunse des Gemeinderats Glarus Süd